

Erforderliche Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

- Nach § 10 EnEV 2009 Punkt (3) müssen Eigentümer von Wohngebäuden sowie von Nichtwohngebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens vier Monate und auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt werden, dafür sorgen, dass bisher ungedämmte, nicht begehbare, aber zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume so gedämmt sind, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke 0,24 Watt/(m²·K) nicht überschreitet.

Dieser Wert kann wie folgt erreicht werden:

Auflegen von Wärmedämmung

Dämmstoff mit Wärmeleitfähigkeit (WLG) λ 0,040	ca. 16,7 cm Dämmstoffdicke
Dämmstoff mit Wärmeleitfähigkeit (WLG) λ 0,035	ca. 14,6 cm Dämmstoffdicke
Dämmstoff mit Wärmeleitfähigkeit (WLG) λ 0,032	ca. 13,3 cm Dämmstoffdicke
Dämmstoff mit Wärmeleitfähigkeit (WLG) λ 0,025	ca. 10,4 cm Dämmstoffdicke

Diese Werte gelten ohne Berücksichtigung bereits eventuell vorhandener wärmedämmender Bauteile.

- Die Nachrüstung ist bis zum 31.12.2011 durchzuführen.
- Die Nachrüstverpflichtung gilt bei selbstbewohnten Ein- und Zweifamilienhäusern, nur dann, wenn der Eigentümer wechselt.
- Die Dämm-Maßnahmen sind dann vom neuen Eigentümer innerhalb der nächsten 2 Jahre zu erbringen.
- Sind im Falle eines Eigentümerwechsels vor dem 1. Januar 2010 noch keine zwei Jahre verstrichen, genügt es, die obersten Geschossdecken beheizter Räume so zu dämmen, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke 0,30 Watt/(m²·K) nicht überschreitet.

Dieser Wert kann wie folgt erreicht werden:

Auflegen von Wärmedämmung

Dämmstoff mit Wärmeleitfähigkeit (WLG) λ 0,040	ca. 13,3 cm Dämmstoffdicke
Dämmstoff mit Wärmeleitfähigkeit (WLG) λ 0,035	ca. 11,7 cm Dämmstoffdicke
Dämmstoff mit Wärmeleitfähigkeit (WLG) λ 0,032	ca. 10,7 cm Dämmstoffdicke
Dämmstoff mit Wärmeleitfähigkeit (WLG) λ 0,025	ca. 8,3 cm Dämmstoffdicke

- Die Nachrüstpflcht gilt nur dann, wenn sich die Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen innerhalb angemessener Frist amortisieren.